

Inhalt

1. Was ist Freizeitassistenz?
2. Wer hat einen Anspruch auf Freizeitassistenz?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
4. Welche Modelle der Freizeitassistenz gibt es?
5. Welche Aufgaben übernimmt eine Freizeitassistenz?
6. Wo ist Freizeitassistenz zu beantragen?

Wo erhalte ich weitere Informationen:

Bei Interesse an einer Freizeitassistenz setzen Sie sich gerne für ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch mit

Frau Constanze Wolff

Telefon: 0561- 72885 471

E-Mail: constanze.wolff@fab-kassel.de

oder

Frau Annika Duensing

Telefon: 0561- 72885 472

E-Mail: annika.duensing@fab-kassel.de

in Verbindung.

Leitbild des fab e.V.

Das Leitbild des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter (fab e.V.) baut auf den Grundsätzen der „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ auf.

Unsere Leitbegriffe sind:

- **Selbsthilfe**
- **Wahlmöglichkeiten**
- **Verantwortung**
- **Gleichberechtigung**

Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter
fab e.V.

Assistenzdienst (AD)
Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel

Tel: 0561 – 72 885 470

www.fab-kassel.de

E-Mail: assistenzdienst@fab-kassel.de



*Informationen
zur
Freizeitassistenz*

**Für
Kinder/Jugendliche
mit
Beeinträchtigungen**



Assistenzdienst (AD) – Persönliche Assistenz
Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V.

1. Was ist Freizeitassistenz?

Freizeitassistenz ist eine Leistung, die Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen dabei unterstützt, aktiv am sozialen Leben teilzunehmen. **Aus diesem Grund wird sie auch Teilhabeassistenz genannt.**

2. Wer hat einen Anspruch auf Freizeitassistenz?

Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die ohne die Unterstützung nur erschwert bis gar nicht am sozialen Leben teilhaben können. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine körperliche, seelische, kognitive oder chronische Beeinträchtigung handelt.

Es ist allerdings oft ein anerkannter Grad der Behinderung eine Voraussetzung. In bestimmten Fällen hat man aber auch ohne einen Grad der Behinderung einen Anspruch, nämlich wenn der Bedarf erkennbar ist.

3. Welche Modelle der Freizeitassistenz gibt es?

- Arbeitgebermodell: Er/sie beschäftigt die Assistenzkraft selber, ist also der Arbeitgeber/in
- Dienstleistungsmodell: Er/sie beauftragt einen Assistenzdienst mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen.

Wichtig dabei ist, dass die beeinträchtigte Person selbst Auftraggeber ist und sich für eins der beiden Modelle entscheidet.

4. Welche Aufgaben übernimmt eine Freizeitassistenz?

Sie unterstützt bei der Begleitung zu Freizeitaktivitäten z.B.:

- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
Kino, Theater oder Konzertbesuche
- Teilnahme an körperlichen Aktivitäten
Sportkurse, schwimmen
- Sowie der Organisation von Ausflügen und Unternehmungen
Treffen mit Freunden, Familienfesten

In dem sie z.B. die Mobilität sicherstellt oder dolmetscht

5. Welche Vorteile ergeben sich aus der Freizeitassistenz?

- Soziale Vorteile

Durch Freizeitassistenz können alte Kontakte und Freundschaften wiederbelebt werden und neue entstehen. In dem man wieder am sozialen Leben leichter teilnehmen kann, was einem vorher durch Barrieren vielleicht erschwert wurde.

- Physische Vorteile

Auch sportliche Aktivitäten wie z.B. schwimmen gehen, Tandemfahren etc. sind mit Freizeitassistenz möglich und fördern die eigene Gesundheit.

- Fazit

Diese und weitere Punkte können zu einer ganzheitlichen Stärkung des Selbst führen. Positive soziale Kontakte fördern auch die emotionale Gesundheit und stärken dadurch auch die Resilienz.

6. Wo Freizeitassistenz zu beantragen ist?

Wo Freizeitassistenz für Kinder/Jugendliche zu beantragen ist, hängt von der Beeinträchtigung des Kindes/Jugendlichen ab. Bei Beeinträchtigungen im emotionalen, seelischen oder psychischen Bereich sowie bei Formen des Autismus, sollte der Antrag beim Jugendamt gestellt werden. Bei körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen ist der Antrag beim Sozialamt zu stellen. In der Regel reicht hierfür ein formloser Antrag, welcher vom Kostenträger geprüft wird. **Wichtig zu wissen: Falls Sie den Antrag beim „falschen“ Kostenträger stellen, ist dieser gesetzlich verpflichtet, ihn innerhalb von zwei Wochen an den „richtigen“ Kostenträger weiterzuleiten.**